

# Auswirkungen der überarbeiteten „MaRisk BA“ und der neuen „MaRisk VA“ auf die Interne Revision

WP/StB Prof. Ulrich Bantleon, Villingen-Schwenningen und Bachelor of Arts Christoph D. Horn, Bad Homburg\*

*Neben die MaRisk BA treten seit Januar 2009 die MaRisk VA als weitere norminterpretierende Verwaltungsvorschrift zum Risikomanagement. Trotz vieler zu erwartender Übereinstimmungen ergeben sich erhebliche Unterschiede bzw. ergänzende Konkretisierungen, welche sich nicht mit der Unterschiedlichkeit der Geschäftsmodelle bzw. der Risikoprofile begründen lassen. Nachfolgend werden die Unterschiede beider Regelwerke bezüglich der Internen Revision herausgearbeitet. Deren Kenntnis liefert Argumentationshilfen und Benchmarks für die tägliche Praxis. Auch können Anforderungen Dritter entsprechend eingeordnet werden.*

## 1. Einleitung

Im Rahmen des Risikomanagements verpflichtet der § 91 Abs. 2 AktG Aktiengesellschaften zumindest zur funktionalen Einrichtung einer Internen Revision.<sup>1</sup> Aufsichtsrechtlich wird diese Verpflichtung durch § 25 a Abs. 1 KWG für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen<sup>2</sup> und durch §§ 64 a, 104 s VAG für Versicherer normiert.

Durch das BilMoG wurde gesellschaftsrechtlich dem Aufsichtsrat die Überwachung der Wirksamkeit der Internen Revision über § 107 Abs. 3 AktG nochmals explizit ins „Stammbuch geschrieben“.<sup>3</sup> Aufsichtsrechtlich werden die Anforderungen für eine Wirksamkeit einer Internen Revision durch die norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften „Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk BA)“ für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen und „Aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)“ für Versicherungen konkretisiert. Beide Mindestanforderungen sind prinzipienorientiert ausgelegt, wodurch sich zwangsläufig unbestimmte Rechtsbegriffe und Interpretationsspielräume ergeben. Obwohl beide MaRisk durch die BaFin veröffentlicht wurden, sind branchenneutrale Fragestellungen teilweise anders bzw. unterschiedlich detailliert geregelt.<sup>4</sup> Dadurch werden teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe in den einen MaRisk durch die Ausführungen der anderen MaRisk konkretisiert. Stellenweise werden durch andere Schwerpunktsetzungen auch Problemfelder für eine branchenübergreifende Diskussion aufgezeigt. Beispiel-

haft hierfür sind die ausführlichen Regelungen in den MaRisk BA zu den Stress-tests bzw. in den MaRisk VA zu den Limitsystemen zu nennen.

Die Veröffentlichungen erfolgten zeitversetzt, so dass jeweils auch aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse aus der Aufsichtspraxis integriert wurden. Da die Geschäftsmodelle und -prozesse sowie die Risikoprofile von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Versicherungen deutliche Überschneidungen besitzen, sind Ausstrahlungswirkungen zu hinterfragen<sup>5</sup> und die Weiterentwicklung des gesamten Aufsichtsrechts zu überwachen.

Ziel des Beitrags ist die Darstellung der wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Anforderungen an die Interne Revision aus den MaRisk BA bzw. den MaRisk VA.<sup>6</sup> Hierzu werden zuerst die Bindungswirkung und der Regelungsinhalt der beiden Mindestanforderungen dargestellt.<sup>7</sup> Danach werden die Auswirkungen einzelner Anforderungen analysiert.

## 2. Bindungswirkung und Regelungsinhalt

Beide MaRisk stellen norminterpretierende Verwaltungsvorschriften für die jeweiligen Anforderungen des § 25 a KWG bzw. der §§ 64 a, 104 s VAG dar und binden damit grundsätzlich nur die BaFin. In den FAQ zu den MaRisk VA stellt die BaFin klar, dass auch die Ausführungen der Erläuterungsspalte der MaRisk die BaFin binden, außer es handelt sich um Beispiele.<sup>8</sup>

\* Der Beitrag basiert auf einem Vortrag von Prof. Ulrich Bantleon anlässlich des DIIR-Kongresses 2009 sowie der Bachelorarbeit von Herrn Christoph Horn. WP/StB Prof. Ulrich Bantleon ist Mitglied des wissenschaftlichen Beirats, des MaRisk- und des CIA-Arbeitskreises des DIIR. Er leitet den Studiengang BWL-Bank, insbesondere die Vertiefungsrichtung Prüfungswesen Kreditinstitute, an der Dualen Hochschule BW Villingen-Schwenningen. Herr Christoph Horn absolvierte sein Bachelorstudium in Kooperation mit einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Financial Services. Seit Oktober 2009 ist er in der Konzernrevision einer marktführenden Leasinggesellschaft tätig. Der Artikel gibt die persönliche Meinung der Autoren wieder.

1 So auch BaFin, MaRisk VA, Erl. zu 7.4 Interne Revision Tz. 7.

2 Zur vollumfänglichen Anwendung der MaRisk BA bei Finanzdienstleistungsinstituten Langen, § 25a KWG, Rn. 21 ff., in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg.), KWG-Kommentar, München 2009.

3 Vertiefend AKEU/AKEIÜ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 2009, S. 1282.

4 Ebenso Braun/Wohlert, Die neuen Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Versicherern (MaRisk VA), [http://www.1plusi.de/dokumente/1\\_plus\\_i\\_fachbeitrag\\_marisk\\_va](http://www.1plusi.de/dokumente/1_plus_i_fachbeitrag_marisk_va) (16. 12. 2009).

5 Vertiefend zur Ausstrahlungswirkung allgemein Langen, § 25a KWG, S. 1078 ff., in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg.), KWG-Kommentar, München 2009.

6 Zu generellen Unterschieden Angermüller/Ramke, ZIR 2009, S. 285 ff.

7 Zum Hintergrund der MaRisk VA Angermüller/Ramke, ZIR 2009, S. 285 ff.

8 Vgl. BaFin, Häufige Fragen zu den MaRisk VA, unter: [http://www.bafin.de/nm\\_722754/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Unternehmen/VersichererUndPensionsfonds/Risikomanagement/ri\\_\\_marisk\\_\\_faq.html](http://www.bafin.de/nm_722754/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Unternehmen/VersichererUndPensionsfonds/Risikomanagement/ri__marisk__faq.html) (16. 12. 2009).

## Modulare Struktur der MaRisk

## Modul AT (Allgemeiner Teil)

AT 1 Vorbemerkung	AT 5 Organisationsrichtlinien
AT 2 Anwendungsbereich	AT 6 Dokumentation
AT 2.1 Anwenderkreis	AT 7 Ressourcen
AT 2.2 Risiken	AT 7.1 Personal und Anreizsysteme
AT 2.3 Geschäfte	AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung
AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung	AT 7.3 Notfallkonzept
AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement	AT 8 Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten
AT 4.1 Risikotragfähigkeit	AT 9 Outsourcing
AT 4.2 Strategien	
AT 4.3 Internes Kontrollsystem	
AT 4.3.1 Aufbau und Ablauforganisation	
AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	
4.4 Interne Revision	
4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene	

## Modul BT (Besonderer Teil)

## BT 1 Besondere Anforderungen an das interne Kontrollsystem

## BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation

BTO 1 Kreditgeschäft
BTO 1.1 Funktionstrennung und Votierung
BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft
BTO 1.2.1 Kreditgewährung
BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung
BTO 1.2.3 Kreditbearbeitungskontrolle
BTO 1.2.4 Intensivbetreuung
BTO 1.2.5 Behandlung von Problemkrediten
BTO 1.2.6 Risikovorsorge
BTO 1.3 Verfahren zur Früherkennung von Risiken
BTO 1.4 Risikoklassifizierungsverfahren

BTO 2 Handelsgeschäft
BTO 2.1 Funktionstrennung
BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft
BTO 2.2.1 Handel
BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle
BTO 2.2.3 Abbildung im Risikocontrolling

## BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

BTR 1 Adressenausfallrisiken
BTR 2 Marktpreisrisiken
BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen
BTR 2.2 Marktpreisrisiken des Handelsbuches
BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)
BTR 3 Liquiditätsrisiken
BTR 4 Operationelle Risiken

## BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision

BT 2.1 Aufgaben der Internen Revision	BT 2.3 Prüfungsplanung und -durchführung	BT 2.5 Reaktion auf festgestellte Mängel
BT 2.2 Grundsätze für die Interne Revision	BT 2.4 Berichtspflicht	

Abb. 1:  
Modulare Struktur der  
MaRisk 2009<sup>9</sup>

Die MaRisk VA stellen die Zielsetzung des Rundschreibens, den Anwendungsbereich und das Verhältnis zu sonstigen aufsichtsrechtlichen Regelungen vorweg. Danach werden die Anforderungen an das Risikomanagement genannt.

Da die MaRisk VA keinen speziellen Teil enthalten, sind die allgemeinen Anforderungen umfangreicher. Es erfolgen mehr Definitionen (z. B. Risiko, Geschäfts- und Risikostrategie) als auch konkretere Anforderungen an die Umsetzung der allgemeinen Teile (z. B. Risikostrategie, Risikokultur und Limitsysteme). Dies führt letztlich zu Ergänzungen des Allgemeinen Teils der MaRisk BA. Im Gegensatz hierzu bieten die konkreteren Anforderungen an die Behandlung einzelner Prozesse (Handelsgeschäft, Kreditgeschäft) und einzelner Risiken (Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken) in den MaRisk BA entsprechende „Leitplanken“ für das Risikomanagement bei Versicherungen. Der Einfluss des COSO-ERM-Modells<sup>10</sup> ist in den MaRisk VA deutlicher erkennbar. (Siehe hierzu auch Abb. 2.)

Beide Veröffentlichungen stellen Mindeststandards dar, d.h. die Geschäftsleitung hat zu beurteilen, ob angesichts der individuellen Geschäftsmodelle, Risi-

kosituation oder Risikotragfähigkeit nicht höhere Anforderungen erforderlich sind.<sup>11</sup>

Insgesamt ergibt sich die Verpflichtung zur Überwachung des gesamten Aufsichtsrechts und zumindest zum Benchmarking der eigenen Regelungen gegen die jeweiligen Neuerungen. Hierbei ist die Konsistenz der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe im eigenen Haus mit ggf. konkreteren Auslegungen der anderen MaRisk zu überprüfen.

### 3. Wesentliche Anforderungen mit direkten Auswirkungen auf die Interne Revision

#### 3.1 Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans

Gemäß den MaRisk BA ist ein direktes Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans unter Einbeziehung der Geschäftsleitung beim Leiter der Internen

<sup>9</sup> Anlehnung an BaFin, MaRisk – Anlage 3, [http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/marisk/071030\\_anl3.pdf](http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/marisk/071030_anl3.pdf) (16. 12. 2009).

<sup>10</sup> Einführend zum COSO ERM DIIR, Unternehmensüberwachung und Interne Revision – Aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen durch COSO ERM, Frankfurt 2006.

<sup>11</sup> Ebenso Boetius, in: Ellenberger et al. (Hrsg.), Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) für Versicherungen, Stuttgart 2009, S. 16.